



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit

Verwaltungsvorschrift

Pflichteinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung gemäß § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG)

(1) Geeignet für den Pflichteinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung sind die in § 7 PflBG genannten Einrichtungen, wenn sie auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind oder über entsprechend ausgerichtete Bereiche verfügen und in Hinblick auf das Ausbildungsziel geeignet sind, d.h. insbesondere die im Rahmenausbildungsplan der Fachkommission gem. § 53 PflBG dargelegte Kompetenzentwicklung ermöglichen. Insbesondere sind dies:

1. Kinderkliniken (stationär und teilstationär),
2. Kliniken mit pädiatrischen Stationen (stationär und teilstationär),
3. Kliniken mit geburtshilflichen Stationen,
4. Stationäre Pflegeeinrichtungen für heimbeatmete Kinder und Jugendliche,
5. Ambulante Kinderkrankenpflegedienste,
6. Kinderhospize,
7. Sozialpädiatrische Zentren,
8. Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung,
9. Kinder- und Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter,
10. Pädiatrische Fachpraxen,
11. Kindertagesstätten mit Angeboten der Frühförderung (sog. integrative Kitas).

Geeignete Einrichtungstypen im Stadtgebiet Hamburg sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Soweit ein Einsatz in einer unter Absatz 1 nicht genannten Einrichtung absolviert werden soll, ist dafür auf Vorschlag der beteiligten Pflegeschule die Zusicherung der zuständigen Behörde einzuholen, dass die Einrichtung in Hinblick auf das Ausbildungsziel geeignet ist.

(3) Der Pflichteinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung wird von Auszubildenden mit der gewählten Vertiefung „pädiatrische Versorgung“ nicht in Einrichtungen der Nrn. 1 bis 4, sondern vorzugsweise in Einrichtungen zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen der Nrn. 5 – 11 durchgeführt. Dabei kann der Einsatz in Kindertagesstätten für diese Auszubildenden ausdrücklich auch in Kindertagesstätten ohne Frühförderangebot absolviert werden.

(4) In allen Einrichtungen gem. Absatz 1 dieser Vorschrift ist den Auszubildenden überwiegend (d.h. mindestens 60 % der Stunden) ein direkter Kontakt zu Kindern und deren Be-

zugspersonen zu ermöglichen. Praxislernaufgaben sind zu begleiten, das Führen des Ausbildungsnachweises wird unterstützt. Sofern keine Praxisanleitung gem. § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV von der Einrichtung gewährleistet werden kann, wird die mit der Praxisanleitung beauftragte Fachkraft nach § 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV von der Pflegeschule oder in Kooperation mit dem praktischen Ausbildungsträger angemessen, z.B. durch Besuche in der Einrichtung und/ oder spezielle Handreichungen einschließlich Praxislernaufgaben, unterstützt. In allen Einrichtungen soll gem. § 5 PflAPrV mindestens ein Besuch einer Lehrkraft der Pflegeschule im Rahmen des Einsatzes erfolgen.

(5) Diese Verwaltungsvorschrift wird zum Ende des Jahres 2021 hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft.

Hamburg, den 14. April 2020

Amt für Gesundheit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Anlage zur Verwaltungsvorschrift

	Einrichtungstyp
1.	Kinderkliniken (stationär und teilstationär)
2.	Kliniken mit <ul style="list-style-type: none">- pädiatrischen Stationen (stationär und teilstationär)- geburtshilflichen Abteilungen- Kindernotaufnahmen- Pädiatrischen Spezialambulanzen
3.	Kliniken mit geburtshilflichen Stationen
4.	Stationäre Pflegeeinrichtungen für heimbeatmete Kinder und Jugendliche
5.	Ambulante Kinderkrankenpflegedienste
6.	Kinderhospize
7.	Sozialpädiatrische Zentren
8.	Einrichtungen und Wohngruppen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
9.	Kinder- und Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter
10.	Pädiatrische Fachpraxen
11.	Kindertagesstätten mit Angeboten der Frühförderung